

SAARLÄNDISCHER STÄDTE- UND GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Kultur und Medien des Landtages des Saarlandes Herrn Abgeordneten Thomas Schmitt Franz-Josef-Röder-Straße 7

66119 Saarbrücken

Aktenzeichen Sachbearbeiter/in

C 2-01 / Wi Jacques Winterkamp

0681/9 26 43 -

19

Datum 11. Juni 2012

Telefon 0681/9 26 43-0 Telefax 0681/9 26 43-15

mail@ssgt.de www.ssgt.de

www.saarland-kommunal.de

Sparkasse Saarbrücken BLZ 590 501 01 Konto 84558

Volksbank Saar-West eG BLZ 591 902 00 Konto 30.4740.00.06

Gesetzentwurf zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und weiterer rechtlicher Regelungen zur Einführung der Gemeinschaftsschule (Drucksache 15/23)

Ihr Schreiben vom 25.05.2012, Tgb.Nr. 653/12

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Schmitt,

der SSGT dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu o.g. Gesetzentwurf Stellung beziehen zu können.

Diejenigen durch Art. 1 des Gesetzentwurfs im Schulordnungsgesetz vorgenommenen Änderungen, die für die saarländischen Städte und Gemeinden als Träger der Grundschulen relevant sind, entsprechen in großen Teilen den Änderungen, die der von der vormaligen Landesregierung am 19.10.2011 unter der Drucksachennummer 14/598 in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf zur Änderung des Schulordnungsgesetzes vorsah, sodass wir im Folgenden oftmals auf unsere im Rahmen des damaligen Gesetzgebungsverfahrens mit Schreiben vom 06.12.2011 abgegebene Stellungnahme zurückgreifen.

Wir beschränken unsere Stellungnahme zum im Betreff genannten Gesetzentwurf auf die durch dessen Art. 1 im Schulordnungsgesetz vorgesehenen Änderungen, die wir wie folgt bewerten:

1.

Der SSGT erhebt gegen die Ersetzung des seit 2005 bestehenden Kriteriums der Zweizügigkeit als Voraussetzung für das Vorliegen eines geordneten Grundschulbetriebs durch das Kriterium Mindestschülerzahl 80 keine Einwände. Durch die Einführung des neuen Kriteriums der Mindestschülerzahl 80 sind künftig wieder einzügige Grundschulen grundsätzlich möglich.

Wie in Bezug auf den von der vormaligen Landesregierung im Oktober 2011 unter der Drucksachennummer 14/598 in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf möchten wir auch hinsichtlich des nunmehrigen Gesetzentwurfs die Frage aufwerfen, wie das Kriterium Mindestschülerzahl zu handhaben ist, wenn eine Grundschule aus einem Hauptstandort und einer Dependance besteht und zwar die Gesamtschülerzahl die Zahl 80 nicht unterschreitet, jedoch die Schülerzahl 80 in der Dependance in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unterschritten wird.

Bezüglich des Gesetzentwurfs Drucksache 14/598 hatte das Bildungsministerium den SSGT im Jahre 2011 mündlich darüber informiert, dass bei der Ermittlung der Mindestschülerzahl 80 die Gesamtschülerzahl von Hauptstandort und Dependance entscheidend sei. Maßgeblich ist also nicht, dass sowohl Hauptstandort als auch Dependance jeweils getrennt für sich betrachtet die Mindestschülerzahl 80 erreichen müssen. Da der Gesetzentwurf Drucksache 14/598 und der nunmehrige Gesetzentwurf in Bezug auf die Mindestschülerzahl im Grundschulbereich identisch sind, gehen wir davon aus, dass der aktuelle Gesetzentwurf in dieser Frage genau so auszulegen ist wie der Gesetzentwurf Drucksache 14/598. Der SSGT regt daher an, eine entsprechende Klarstellung in den Gesetzestext (Ergänzung des künftigen § 9 Abs. 2 des Schulordnungsgesetzes) aufzunehmen.

2.

Der SSGT begrüßt die künftig erforderliche Herstellung des Einvernehmens zwischen Schulaufsichtsbehörde und Schulträger in Bezug auf schulstrukturrelevante Maßnahmen.

Wie unsererseits auch bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum von der vormaligen Landesregierung unter der Drucksachennummer 14/598 im Oktober 2011 in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf deutlich gemacht, plädiert der SSGT als Konsequenz des künftig erforderlichen Einvernehmens zwischen Schulaufsichtsbehörde und Schulträger in Bezug auf schulstrukturrelevante Maßnahmen sowie als Folge der ausdrücklich normierten Zuständigkeit der Grundschulträger für die Schulentwicklungsplanung für eine Änderung von § 19 Abs. 1 des Schulordnungsgesetzes dergestalt, dass künftig auch die Grundschulbezirke nur im Einvernehmen mit dem Grundschulträger gebildet bzw. verändert werden dürfen. Derzeit ist dort u.a. normiert, dass für jede öffentliche Grundschule von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk festzulegen ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu bedenken, dass jede Änderung eines Schulbezirks finanzielle Auswirkungen auf eine Gemeinde als Träger der Sachkosten haben kann: Ggf. werden – da einer Schule durch Änderung der Schulbezirksgrenzen eine höhere Zahl an Schülern "zugeschlagen" wird, als ihr bisheriger Gebäudebestand aufnehmen kann – bauliche Veränderungen an Schulgebäuden notwendig oder es fal-

Der Wortlaut von § 19 Abs. 1 des Schulordnungsgesetzes sollte unserer Ansicht nach zudem zum Ausdruck bringen, dass Schulträger mit einer Initiative zur Änderung der Schulbezirksgrenzen an die Schulaufsichtsbehörde herantreten können.

len höhere Schülertransportkosten an.

3.

Zu den in den künftigen Absätzen 5 und 6 von § 9 des Schulordnungsgesetzes enthaltenen Regelungen beziehen wir wie folgt Position:

- a) § 9 Abs. 5 Satz 1 der zukünftigen Fassung des Schulordnungsgesetzes sieht vor, dass Grundschulen einvernehmlich zusammengelegt oder geschlossen werden können, wenn sie die Mindestschülerzahl 80 in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterschreiten. Der SSGT regt an, hier einen Maßstab von fünf Jahren anzusetzen; schulstrukture
 - Der SSGT regt an, hier einen Maßstab von fünf Jahren anzusetzen; schulstrukturelle Maßnahmen sollten also dann ergriffen werden, wenn die Schülermindestzahl 80 in fünf aufeinanderfolgenden Jahren unterschritten wird.
- b) Der SSGT begrüßt, dass der Gesetzentwurf (künftiger § 9 Abs. 5 Satz 2 des Schulordnungsgesetzes) vorsieht, dass eine die Mindestschülerzahl 80 unterschreitende
 Grundschule fortgeführt werden kann, wenn Eltern- und Lehrerschaft der Einrichtung jahrgangsübergreifender Lerngruppen zustimmen. Diese Regelung ermöglicht
 eine Fortführung der Grundschule ohne Personalkostenbeteiligung des Schulträgers, wenn keine wichtigen pädagogischen, organisatorischen, siedlungs- oder wirtschaftsstrukturellen Gründe für den Weiterbetrieb einer 80 Schüler unterschreitenden Grundschule gegeben sind oder hierüber kein Einvernehmen zwischen Schulaufsichtsbehörde und Schulträger hergestellt werden kann.
- c) Gemäß § 9 Abs. 4 der zukünftigen Fassung des Schulordnungsgesetzes kann eine Grundschule ohne Personalkostenbeteiligung des Schulträgers bei Unterschreitung der Mindestschülerzahl 80 fortgeführt werden, wenn Schulaufsichtsbehörde und Schulträger übereinstimmend der Auffassung sind, dass wichtige pädagogische, organisatorische, siedlungs- oder wirtschaftsstrukturelle Gründe vorliegen. Sind Schulaufsichtsbehörde und Schulträger diesbezüglich unterschiedlicher Meinung, ermöglicht der künftige § 9 Abs. 6 des Schulordnungsgesetzes dem Schulträger, die Schule bei Übernahme von 15 % der Lehrpersonalkosten fortzuführen (wobei wir als selbstverständlich voraussetzen, dass nach der Systematik der derzeitigen Fassung des Gesetzentwurfs diese Kostentragungspflicht dann wieder entfällt, wenn die Schülerzahl 80 erneut erreicht wird etwa weil eine andere Schule desselben Schulträgers schließt und deren "verbleibende" Kinder von der Schule, die bisher die Zahl 80 unterschritt, aufgenommen werden).

Wie auch im Rahmen der Landtagsanhörung zu dem von der vormaligen Landesregierung unter der Drucksachennummer 14/598 im Oktober 2011 in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf plädiert der SSGT nachdrücklich dafür, die im künftigen § 9 Abs. 6 des Schulordnungsgesetzes vorgesehene Kostentragungspflicht in Bezug auf Grundschulen entfallen zu lassen. Stattdessen schlagen wir vor, dass im Falle von Grundschulen, die nach fünf Jahren Unterschreitung der Mindestschülerzahl 80 zwischen 60 und 79 Schüler aufweisen, zwingend ein (auch schulordnungsgesetzlich so zu bezeichnendes) Schlichtungsverfahren eingeleitet wird, an dem die Schulaufsichtsbehörde, der Grundschulträger sowie ein von diesen beiden zu benennender neutraler Schlichter teilnehmen (alle Beteiligten jeweils ausgestat-

tet mit einer Stimme). Ziel eines solchen Schlichtungsverfahrens ist die Überprüfung, ob die betroffene Grundschule trotz Unterschreitung der Mindestschülerzahl 80 aus wichtigen pädagogischen, organisatorischen, siedlungs- oder wirtschaftsstrukturellen Gründen fortgeführt wird. Gelangen die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens mehrheitlich zu dem Ergebnis, dass einer (oder auch mehrere) der vier Ausnahmefälle vorliegt / vorliegen, wird der Schulbetrieb aufrecht erhalten, ohne dass der Schulträger an den durch die Fortführung der Grundschule entstehenden Lehrpersonalkosten beteiligt wird. Sind die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens an dessen Ende mehrheitlich der Auffassung, dass keiner der vier Ausnahmegründe gegeben ist, ist die Schule zu schließen; eine Fortführung der Schule ist in einer solchen Konstellation stets bzw. zwingend (d.h. ohne Ausnahme) ausgeschlossen.

4.

Gegen die im künftigen § 16 Abs. 1 des Schulordnungsgesetzes (Art. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs) enthaltene Möglichkeit für Schulleitungen, auf der Grundlage einer begrenzten Ermächtigung und im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den ermächtigenden Rechtsträger abzuschließen und für diesen Verpflichtungen einzugehen, erheben wir keine Einwände. Unserer im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu dem von der vormaligen Landesregierung erarbeiteten Gesetzentwurf zur Änderung des Schulordnungsgesetzes vorgebrachten Anregung, im Text des künftigen § 16 Abs. 1 des Schulordnungsgesetzes deutlicher hervorzuheben, dass rechtsgeschäftliches Tätigwerden der Schulleitungen für den Schulträger stets einer Ermächtigung durch Letzteren bedarf und dass es alleinige Entscheidung des Schulträgers ist, ob überhaupt und, wenn ja, in welchem Umfang er eine Ermächtigung zu rechtsgeschäftlichem Tätigwerden erteilt, wurde dadurch Genüge getan, dass auch die Begründung zu dem aktuellen Gesetzentwurf formuliert, dass eine solche Ermächtigung im freien Belieben des Schulträgers steht (Seite 10 des Gesetzentwurfs).

5.

Der SSGT erneuert seine im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu dem Gesetzentwurf Drucksache 14/598 erhobene Forderung, dass Grundschulträger ihre Schulentwicklungsplanung lediglich mit den unmittelbar benachbarten Grundschulträgern (liegen sie im selben Gemeindeverband oder nicht) abstimmen müssen, nicht auch – wie das Art. 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs (§ 37 Absatz 1 der künftigen Fassung des Schulordnungsgesetzes) vorsieht – mit allen übrigen im Gemeindeverband liegenden Städten und Gemeinden sowie mit dem Gemeindeverband selbst.

Es macht nach Ansicht des SSGT z.B. keinen Sinn, dass eine im nördlichen Teil des Regionalverbandes Saarbrücken gelegene Gemeinde im Hinblick auf die Grundschulentwicklung mit einer im Süden des Regionalverbandes Saarbrücken, an der Grenze zu Frankreich gelegenen Gemeinde hinsichtlich der Grundschulentwicklungsplanung in Gespräche eintritt. Eine Abstimmung mit dem Gemeindeverband selbst ist unserer Auffassung nach in jedem Falle entbehrlich, da er nicht Träger von Grundschulen ist.

Der SSGT bittet um Berücksichtigung seiner o.g. Änderungsvorstellungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen i.V. gez. U. Neu